



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Gemeinde Groß Pankow
Der Bürgermeister
Steindamm 21
16928 Groß Pankow (Prignitz)

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dorothee Dietz
Gesch.Z.: MLUL-44-
4612/690+13#62665/2024
Hausruf: +49 33201 442-470
Fax: +49 331 27548-3407
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Dorothee.Dietz@LfU.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 26.02.2024

Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz"; Gemeinde Groß Pankow; B-Plan Kuhsdorf Nr. 2 "Futtermittelbetrieb Kuhsdorf"; Antrag auf Zustimmung; Mitteilung



Bezug: - Mitteilung zur Voranfrage vom 10.02.2023
- Ihr Schreiben vom 15.06.2023
- Ihre Unterlagennachreichung vom 12.10.2023 (Gemeinde Groß Pankow), 17.10.2023 (Plankontor) und 06.11.2023 (Plankontor)

Anlage: 1a Planzeichnung mit Darstellung der zustimmungsbedürftigen Flächen vom Oktober 2023
1b Textliche Festsetzungen



Zertifizierter Standort:
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.06.2023 beantragten Sie die Zustimmung zu den Festsetzungen des B-Plans Kuhsdorf Nr. 2 „Futtermittelbetrieb Kuhsdorf“ (Stand: Oktober 2023).

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) als Verordnungsgeber stimmt einem Bauleitplan im LSG zu, wenn dieser sich aus einer Bestandsanalyse und Bedarfsprognose der geplanten Nutzungen ableiten lässt, zumutbare Alternativen zum Standort fehlen und die geplante Entwicklung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Nach Prüfung Ihres Antrages teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

Für die im B-Plan beabsichtigten Festsetzungen als Sondergebiet „Landwirtschaftlicher Betrieb/Betrieb zur Futtermittelproduktion und Veredelung landwirtschaftlicher Produkte“ sowie als private Verkehrsfläche wird eine Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 LSG-VO „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ in Aussicht gestellt. Die Fläche ist in der Planzeichnung als „Fläche, für die vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz § 4 Abs. 1-3 LSG-VO ‚Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz‘ nicht mehr gilt“ mit hellblauer Schraffur dargestellt.

Die geplanten Festsetzungen stehen im Widerspruch zum Schutzzweck der LSG-VO.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine rund 5,3 Hektar große Fläche, die rund 400 Meter von der Ortslage Kuhsdorf entfernt ist. Die nördliche Hälfte des Geltungsbereichs ist bereits mit einem Wohnhaus, 2 Hallen zur Futtermittelproduktion, einem Bürogebäude und 9 Silos bestanden. Bis auf einen rund 0,5 Hektar großen Garten, angrenzend an das Wohnhaus, ist der nördliche Teil des Geltungsbereichs weitgehend versiegelt. Beim südlichen Teil des Geltungsbereichs handelt es sich um eine Ackerfläche. Am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs liegt eine junge zweireihige Baumpflanzung als Abgrenzung zur offenen Landschaft. Rund 3 Hektar des Geltungsbereichs befinden sich im LSG und gleichnamigen Europäischen Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“. Davon sind 1,2 Hektar bereits vollständig versiegelt und teilweise bebaut. Weitere 1,17 Hektar bisher unbebaute Ackerflächen im Schutzgebiet sollen als Sondergebiet und private Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend unzerschnittenen, strukturreichen, vielfältigen, offenen, von Ackerflächen geprägten Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Strukturelementen, sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Lebensraum von Vogelarten (§ 3 Nr. 1 LSG-VO). Weiterhin besteht der Schutzzweck in die Erhaltung und Wiederherstellung einer arten- und individuenreichen Fauna von Wirbellosen (insbesondere Großinsekten), Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot sowie als Ausdruck eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes (§ 3 Nr. 13 LSG-VO).

Mit dem B-Plan soll der bereits bestehende Futtermittelbetrieb nach Süden hin erweitert werden. Die bisherige Gartenfläche soll ebenfalls als Sondergebiet ausge-

wiesen werden. Angedacht ist die Errichtung von 3 weiteren Hallen und einem Bürogebäude sowie von 10 zusätzlichen Silos. Die bereits im Norden bestehende Bebauung soll ebenfalls in das Sondergebiet einbezogen werden, um dem Betrieb größere Flexibilität bei Änderung oder neuer Anordnung von Baukörpern zu ermöglichen. Dort soll eine der zusätzlichen Hallen entstehen. Der Geltungsbereich des B-Plans soll im Westen und Süden durch Pflanzungen eingegrünt werden.

Die geplanten Festsetzungen als Sondergebiet und Verkehrsfläche lassen eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des LSG erwarten. Durch die baurechtlich zulässige Versiegelung von 75 bis 80 % erfolgt eine Veränderung des Gebietscharakters aufgrund der intensiven gewerblichen Nutzung. Die hohe bauliche Überprägung und intensive Nutzung der Fläche führt ebenfalls dazu, dass eine Wiederherstellung von Lebensräumen der im Schutzzweck aufgeführten Artengruppen dauerhaft nicht mehr möglich sein wird.

Die Voraussetzungen für eine Zustimmung des Ordnungsgebers zu den geplanten, dem Schutzzweck des LSG widersprechenden Festsetzungen des B-Plans sind jedoch erfüllt.

Das Planungsziel des vorgelegten B-Plans lässt sich aus der Bedarfsermittlung des Betriebes ableiten. Der 2003 neben dem Landwirtschaftsbetrieb entstandene Futtermittelbetrieb hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich entwickelt. Aktuell fehlen dem Betrieb Lagerhallen und Flächen zur Entwicklung eines weiteren Betriebszweiges zur Verarbeitung und Herstellung genfreier Futtermittel. Der Betrieb hat aktuell 27 Vollzeitbeschäftigte und 4 geringfügig Beschäftigte (s. Schreiben der Gemeinde Groß Pankow vom 15.06.2023). Durch den Ausbau der Kapazitäten wird eine weitere Zunahme an Arbeitsstellen erwartet. Der Bedarf an Flächen im LSG kann aus der vorgelegten Unterlage abgeleitet werden.

Für die Verwirklichung der mit der vorgelegten Planung verfolgten Ziels bestehen keine Alternativen, die dem Betrieb zumutbar wären. Das Planungsziel lässt sich vorliegend nicht an einem nach dem Schutzkonzept der LSG-VO günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen. Dieser Sachverhalt ergibt sich aufgrund der bisher in den vergangenen Jahren vorgenommenen Einzelfallgenehmigungen und der nun aufgrund der bereits bestehenden Anlagen zu erwartenden Synergieeffekte.

Ebenfalls geprüft wurde, ob durch eine Verschiebung der Gebäudegrundflächen eine geringere Flächeninanspruchnahme von LSG-Flächen denkbar wäre. Dies ist aufgrund der Betriebsabläufe nicht der Fall.

Dass mit der Planung verfolgte Ziel liegt im öffentlichen Interesse. Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

Vorliegend besteht das öffentliche Interesse in der wirtschaftlichen Entwicklung eines strukturschwachen ländlichen Raumes durch die Erweiterung eines mittelständischen Gewerbebetriebes. Die arbeitsintensive Produktion sichert und schafft Arbeitsplätze für Mitarbeiter unterschiedlicher Qualifikationen.

Das öffentliche Interesse an der Planung überwiegt vorliegend auch die Belange von Natur und Landschaft.

Bei der Abwägung zwischen dem Schutzzweck des LSG und anderen öffentlichen Interessen ist stets zu beachten, dass der Ordnungsgeber mit der Unterschutzstellung bereits eine grundsätzliche Entscheidung zur Gewichtung der widerstreitenden Interessen getroffen hat. Die mit den naturschutzrechtlichen Verboten und Geboten verfolgten Interessen des Landschaftsschutzes werden als gewichtig genug betrachtet, um die damit verbundenen Einschränkungen anderer öffentlicher Interessen zu rechtfertigen. Nur ausnahmsweise, wenn ein vom Ordnungsgeber nicht bedachter Fall vorliegt, kann daher ein anderes öffentliches Interesse vorrangig sein. Dabei ist auch der vom Gesetzgeber vorgesehene hohe Stellenwert des Umweltschutzes zu beachten (vgl. Art. 3 Abs. 3 EU-Vertrag und Art. 20a Grundgesetz). Es ist somit ein deutliches Übergewicht der für den Bauleitplan sprechenden öffentlichen Interessen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes erforderlich.

Dies wurde vorliegend vom Planungsträger hinreichend nachgewiesen.

Durch die massive gewerbliche Bebauung und Versiegelung der beanspruchten Schutzgebietsflächen erfolgt eine grundlegende Veränderung des Gebietscharakters. Für die im Schutzzweck aufgeführten Artengruppen sind diese Flächen als Lebensraum dauerhaft verloren. Durch die gewerbliche Nutzung (zusätzlicher Schwerlastverkehr, Lärmbelastung des Betriebes) werden Störungen in das LSG hineingetragen. Zwar befindet sich die Fläche am Rand des LSG. Bei Umsetzung der Planung sind die Planflächen für die Umsetzung der Schutzziele jedoch nicht mehr wieder herstellbar. Es erfolgt eine tatsächliche Verschiebung der LSG-Grenze nach innen.

Dem gegenüber steht die Entwicklung eines mittelständischen Betriebes in einer strukturschwachen Region Brandenburgs. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass es sich um ein arbeitskraftintensives Gewerbe handelt, in dem Arbeitskräfte mit unterschiedlichen Qualifikationen eine Beschäftigung finden und der Abwanderung junger Bevölkerungsanteile entgegengewirkt wird.

Der schrittweise Auf- und Ausbau des Betriebes auch auf Schutzgebietsflächen wurde durch Einzelfallentscheidungen des Landkreises ermöglicht. Dadurch entstand der Bedarf weitere Schutzgebietsflächen in Anspruch zu nehmen, um den Betriebsablauf zu sichern und Synergieeffekte zu nutzen. Die verkehrliche Anschließung der Fläche an das übergeordnete Straßensystem ist ebenfalls gewährleistet.

Insgesamt überwiegen im vorliegenden Fall der Belange der Sicherung und Entwicklung von gewerblichen Arbeitsplätzen im strukturschwachen ländlichen Raum, die Belange des Landschaftsschutzes. Allerdings wird die Gemeinde Groß Pankow aufgefordert, künftig ihre steuernde Funktion als Träger der Bauleitplanung wahrzunehmen und ortsansässigen Betrieben frühzeitig geeignete Gewerbeflächen außerhalb des LSG zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen an diesem Standort, wird vom Ordnungsgeber nicht befürwortet.

Hinweis zum weiteren Verfahren nach § 4 Abs. 4 LSG-VO „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“:

Sofern Sie das Verfahren weiterführen wollen, wäre als nächster Schritt der Bauleitplan zu beschließen und dem MLUK danach zur abschließenden Zustimmung vorzulegen.

Sofern der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum B-Plan geändert wird, wird die Zustimmung zur FNP-Änderung im Nachgang an die B-Plan-Entscheidung getroffen. Es erfolgt hier nur noch die finale Zustimmung, sofern die Darstellungen des FNP nicht denen des B-Plans widersprechen. Die Entscheidung zum FNP ist immer in Bezug auf den B-Plan zu sehen.

Für die abschließende Prüfung reichen Sie bitte folgende Unterlagen elektronisch beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 44 an folgende E-Mail-Adresse ein:

Referat44@MLUK.Brandenburg.de

- Satzungsbeschluss inklusive beschlossener und ausgefertigter Planzeichnung mit kartografischer Darstellung der Zustimmungsfäche
- Darstellung der zustimmungsbedürftigen Fläche entsprechend der „Hinweise zur digitalen Abgrenzung und kartografischen Darstellung der zustimmungsbedürftigen Flächen bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Landschaftsschutz-

gebieten (LSG)“ in der Topografischen Karte und in der Liegenschaftskarte jeweils als Kartenausschnitt (PDF) und als Shapefile (<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Hinweise-kartografische-Darstellung.pdf>).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carola Vagedes

Dieses Dokument wurde am 26.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlagen:

- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- LSG-VO Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ vom 15. Dezember 2008 (GVBl. II/09 Nr. 03), zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II/14, Nr. 05)

Kopie an:

- Landkreis Prignitz, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde, Berliner Str. 49
19348 Perleberg
- MIL GL 5, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR, „Haus der Natur“,
Lindenstr. 34, 14467 Potsdam